

# FABRIKORDNUNG

der

Baumwollspinnerei und Weberei in Vaduz und in Triesen  
der Firma Jenny, Sperry & Cie.

---

## I. Arbeitsordnung.

- 1./ Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. In der Spinnerei beträgt die tägliche Arbeitsdauer Montag-Freitag 8 3/4 Stunden, an Samstagen 4 1/4 Stunden. In der Weberei beträgt die Arbeitszeit Montag-Donnerstag je 9 1/2 Stunden, Freitag 10 Stunden, der Samstag ist gänzlich frei. An Vorabenden gesetzlicher Feiertage endigt die Arbeit um 5 Uhr. Die Einteilung der Arbeitszeit wird in einem Stundenplan festgelegt und der fürstlichen Regierung angezeigt.
- 2./ Die Arbeiteräume werden 20 Minuten vor Beginn der Arbeit geöffnet und müssen 15 Minuten nach Schluss der Arbeit verlassen sein.

## II. Fabrikpolizei.

- 3./ Die Arbeit muss pünktlich begonnen werden. Das vorübergehende Verlassen des Arbeitsplatzes ohne zwingenden Grund, und das vorzeitige Verlassen des Fabrikgebäudes ohne Erlaubnis ist nicht gestattet.
- 4./ Ohne vorausgehende Anzeige an den Vorgesetzten darf niemand von der Arbeit wegbleiben. In unvorhergesehenen Fällen ist der Grund für Verspätung oder Wegbleiben dem Vorgesetzten so bald als möglich zu melden. Bleibt ein Arbeiter ohne Einverständnis der Fabrikleitung mehr als 14 Tage von der Arbeit weg, so wird er als ausgetreten betrachtet und in der Arbeiterliste abgeschrieben.  
Ist der Arbeiter erkrankt oder wird er von einem Unfall betroffen, so ist er verpflichtet, seinen Vorgesetzten im Betrieb so bald als möglich in Kenntnis zu setzen. Bleibt ein erkrankter oder verunfallter Arbeiter nach der ärztlichen Entlassung, oder eine Wöchnerin nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit nach der Niederkunft, ohne Einverständnis der Fabrikleitung mehr als 14 Tage von der Arbeit weg, so wird das als Austritt aus dem Dienstverhältnis angesehen und in der Arbeiterliste entsprechend eingetragen.
- 5./ Grösste Gewissenhaftigkeit in der Ausführung der übertragenen Arbeiten, sorgfältigste Behandlung des Arbeitsmaterials, der Maschinen, Werkzeuge und der gesamten Fabrikanlage, Sparsamkeit bei der Verwendung von Materialien, Reinlichkeit, anständiges Benehmen gegen Vorgesetzte, Untergebene und Mitarbeiter, ist jedermanns Pflicht.
- 6./ Änderungen an Maschinen dürfen nur von den hiezu bestimmten Personen vorgenommen werden. Für die Folgen, die aus eigenmächtigem Richten und Ändern von Maschinen hervorgehen, ist der Arbeiter verantwortlich.
- 7./ Die zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter getroffenen Vorkehrungen sind gewissenhaft zu benützen, zu jenem Zweck erlassene Vorschriften pünktlich zu befolgen.
- 8./ Das Einführen fremder Personen und Kinder unter 14 Jahren in die Arbeiteräume ( Art. 70 F. G. ) ist untersagt.
- 9./ Das Rauchen in der Fabrik und im umzäunten Fabrikareal, und das Ausspucken auf den Boden sind verboten. Die zum Aufbewahren von Kleidern und anderen Gegenständen bestimmten Einrichtungen müssen benützt werden.

10./ Der Genuss geistiger Getränke während der Arbeitszeit ist verboten. Das Einnehmen von Zwischenverpflegungen während der Arbeitszeit ist nur dann gestattet, wenn dadurch weder die Aufmerksamkeit beeinträchtigt wird, noch die verlangte Reinlichkeit Einbusse erleidet.

11./ Uebertretungen der Vorschriften über die Arbeitsordnung und die Fabrikpolizei, sowie der genehmigten besonderen Reglemente und Vorschriften zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter können nach einmaliger Warnung mit Bussen von 25 Rappen bis zu einem Viertel des Taglohnes im einzelnen Fall bestraft werden, unter sofortiger Mitteilung an den Gebüsten. Beschwerden über verhängte Bussen sind vom Gebüsten innerhalb zweier Tage seit der Ausfällung bei der Fabrikleitung vorzubringen. Verhängte Bussen werden der Fabrikkrankenkasse zugewiesen.

12./ Wenn der Zustand des Arbeiters ihn zur Erfüllung seiner Pflichten untauglich macht, sein Verhalten das Zusammenarbeiten stört oder die Sicherheit des Betriebes gefährdet, kann der Arbeiter vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen werden.

13./ Schwere oder trotz zweimaliger schriftlicher Warnung fortgesetzte Verletzung der Fabrikordnung, sowie der genehmigten besonderen Reglemente und der Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter kann im Sinne von Art. 41 <sup>A. B. G. B.</sup> <sub>Jaw. Arb.</sub> geltend gemacht werden.

### III. Lohnzahlung.

14./ Die Auszahlung der Belohnung erfolgt alle 14 Tage am Montag. Der Arbeiter hat den Betrag mit der Abrechnung zu vergleichen und allfällige Irrtümer unverzüglich bei der Zahlstelle anzuzeigen.

15./ Der Lohn von sechs Arbeitstagen bleibt als Decompte bis zur folgenden Lohnzahlung ausstehen.

### IV. Kündigungstermin.

16./ Die Kündigung kann beidseitig auf jeden Zahltag erfolgen, sofern nicht in einzelnen Fällen längere Kündigungsfristen im Dienstvertrag vereinbart worden sind.

V a d u z und T r i e s e n, den 23. Juni 1926

*Henry Gorny & Co*

Zl. 2575.

Vorstehende Fabrikordnung wird hiemit  
genehmigt.

V a d u z, am 3. Juli 1926.

Fürstliche Regierung:

*Maier*

2575

... die ... der ...

... die ... der ...

... die ... der ...

... die ... der ...

III. ...

... die ... der ...

... die ... der ...

IV. ...

... die ... der ...

... die ... der ...

*Handwritten signature*

...

Vorstand ...

...

...

...

*Large handwritten signature*